



Probleme bei Teilhabeassistenz nach SGB VIII in Frankfurt am Main – Informationen für Eltern und Betroffene

Aktueller Anlass: Fachkräftezwang ohne Not und ohne gesetzliche Grundlage

Das Jugendamt der Stadt Frankfurt bewilligt die Schulbegleitung/Teilhabeassistenz als Hilfe zur schulischen Bildung nach § 35a, SGB VIII ausschließlich durch „pädagogische Fachkräfte“. Das führt in Frankfurt dazu, dass sich der ohnehin bekannte und verbreitete Fachkräftemangel weiter verschärft und Teilhabeassistenzen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht mehr zu finden sind. Mögliche Schulbegleitungen durch anders qualifizierte Personen werden nicht zugelassen.

So steht im Flyer der Leistungserbringer (in Kooperation mit dem Jugendamt):

- *Teilhabeassistenz in Schule bei SGB VIII: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Fachausbildung“*
- *Teilhabeassistenz bei SGB XII: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Eignung“.*

Problemlage

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen erhalten dann im Schulalltag keine Unterstützung, sie werden entweder kurz beschult oder müssen ganz zuhause bleiben (Exklusion).

Diese Praxis entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes und schränkt die Rechte Betroffener in unzulässiger Weise ein. Zum Einsatz von Teilhabeassistenzen in der Schule gibt es gesetzliche Vorgaben und eine weitgehend gefestigte Rechtsprechung, die hier ganz offensichtlich nicht beachtet werden.

Damit enthält das Jugendamt Frankfurt durch vermeintliche Qualitätskriterien den Betroffenen eine wichtige Hilfe vor, die ihnen nach dem Gesetz die Teilhabe, insbes. am Bildungserwerb, ermöglichen soll.

- ↗ Das Jugendamt argumentiert mit dem sog. Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Fachkräftegebot bezieht aber sich nur auf das eigene Personal innerhalb der Behörde. Daneben gibt es landesrechtliche Bestimmungen für den Einsatz von „pädagogischen Fachkräften“ in Kita/Hort/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Schulbegleitung gilt das nicht;
- ↗ durch den standardisierten Einsatz von Fachkräften bei SGB VIII oder Nicht-Fachkräften im SGB XII-Bereich gerät der individuelle Hilfebedarf des Kindes, der nur den Zugang zu Bildung ermöglichen soll, aus dem Blick;
- ↗ mit dem vermeintlichen Auftrag im Sinne der „erzieherischen Hilfen“, greift das Jugendamt in die Kompetenz der Schule mit ihrem eigenständigen Erziehungsauftrag ein. Die Schulbegleitung gewährleistet nur die Teilhabe des Kindes am schulischen Leben. Alles andere ist Aufgabe der Schule und durch das hessische Schulgesetz und seine Verordnungen geregelt;
- ↗ die Eltern erhalten keinen Bescheid über die Feststellung des Anspruchs, so lange keine Fachkraft gefunden ist. So können sie weder selbst eine geeignete Kraft suchen, noch dagegen vor Gericht klagen.



Das gute Recht des behinderten Kindes

Die schulische Eingliederungshilfe ist kein Teil der „erzieherischen Hilfen“, die das Jugendamt nach eigenem Gutdünken verwalten kann. Schon bei der Anspruchsfeststellung und bei der Bewilligung der Hilfe gibt **klare gesetzliche Vorgaben und somit keinen eigenen Ermessensspielraum** beim Jugendamt. Im Vordergrund steht das **Recht des Kindes auf Bildung**. Art und Umfang der Hilfe muss deshalb strikt auf die Ermöglichung der Teilhabe an Bildung ausgerichtet sein und mit diesem Ziel die individuelle Bedarfslage so abdecken, dass die Teilhabe gewährleistet ist. Sie ist keine erzieherische Maßnahme, sie ist ein Baustein, um die **Grundrechte** der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf **menschenwürdiges Leben** und **Teilhabe** umzusetzen.

Gemäß Sozialgesetzbuch gibt es einen **individuellen Anspruch** der betroffenen Menschen auf genau die in ihrem Fall benötigte Eingliederungshilfe. Weder die Schule noch die Eltern noch der Leistungserbringer haben hier eigene Rechte. Der Anspruch des Kindes wird durch Antrag beim Jugendamt geltend gemacht.

Leistungsberechtigte und ihre Eltern sind eigenverantwortlich handelnde Personen und nicht einfach Objekt staatlicher Fürsorgeleistungen

Für die schulische Eingliederungshilfe verweist das SGB VIII ausdrücklich auf das SGB XII. Die Hilfe wird also **als Sozialhilfe gewährt**, sie ist nicht davon abhängig, dass die Eltern „erzieherisch bedürftig“ wären oder ob das Kind weitere „erzieherische Hilfen“ benötigt.

Die Hilfe ist auf das Umfeld der Schule ausgerichtet und dient zur Teilhabe, um den Zugang des Kindes zur Bildung im Kontext des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags zu ermöglichen. Die Hilfe ist nicht abhängig vom sonstigen sozialen Umfeld des Kindes. Das Jugendamt hat die Hilfe zunächst also nur in Bezug auf den Teilhabe-Bedarf des Kindes in der Schule zu prüfen.

Die Abwicklung erfolgt im sozialrechtlichen „**Leistungsdreieck**“.

Grundprinzip des „sozialrechtlichen Leistungsdreiecks“
– Der Kostenträger bewilligt die Maßnahme
– Der Leistungsempfänger (Eltern für ihr Kind) sucht einen Leistungserbringer aus und beauftragt diesen
– Der Leistungserbringer rechnet beim Kostenträger ab

1. Beantragung der Eingliederungshilfe

☞ Die **Rechtsgrundlage für Teilhabeassistenten in der Schule**

findet sich in § 53 SGB XII, auf den § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist:

Es handelt sich um Sozialhilfe im Sinne der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung. § 54 SGB XII zählt die Leistungen der Eingliederungshilfe auf, so u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

☞ Schulische Eingliederungshilfe orientiert sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen. Sie ist **unabhängig von Art, Form und Umfang der Beschulung**. Sie ist nicht zu verwechseln mit sonderpädagogischer Förderung (Erziehungsauftrag der Schule!), sie steht nicht im Zusammenhang mit der Etablierung einer Modellregion Inklusion und sie ist kein Ersatz für die (Förder)lehrkraft.



Die Eltern handeln als die gesetzlichen Vertreter für ihr Kind (§1629 BGB) und stellen bei Bedarf einen (formlosen) Antrag beim örtlichen Sozialrathaus.

Eltern stellen den Antrag in Vertretung für ihr Kind an den Leistungsträger (Jugendamt) und haben ein Recht auf vorschriftsmäßige und korrekte Bearbeitung durch diesen.

2. Bedarfsfeststellung

➤ **Die Fristen:** Das Jugendamt muss **binnen zwei Wochen** nach Eingang des Antrags feststellen, ob es zuständig ist (§ 14, SGB IX). Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt das Jugendamt den Leistungsbedarf **unverzüglich** fest. Ist für die Feststellung des Leistungsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.

Im **rechtsgültigen Bescheid**, den das Jugendamt fristgerecht ausstellen muss, ist anzugeben, für welche Aufgaben und in welcher Höhe eine Begleitung des betroffenen Kindes notwendig ist. Das Jugendamt darf dabei nicht pauschal die pädagogische Fachkraft festsetzen, sondern muss die Notwendigkeit der Teilhabe des einzelnen Kindes in der Schule und sein Recht auf Bildung im Blick haben.

3. Aufgaben der Begleitperson (Teilhabeassistenz)

➤ Die konkreten Aufgaben der Teilhabeassistenz und die Häufigkeit ihres Einsatzes hängen immer vom individuellen Hilfebedarf des Schüler/der Schülerin ab. Viele Einzelfragen zur Teilhabe am schulischen Leben wurden bereits durch Gerichte entschieden.

➤ Im Wesentlichen besteht die Unterstützung aus der **Betreuung, der Pflege und/oder allgemein-pädagogischen Hilfen**. Das sind z.B.

☞ **Betreuung:** Begleitung im Unterricht, auf dem Schulweg, in den Pausen, auf Klassenfahrten, als Mittler zwischen dem betroffenen Kind und der Umwelt;

☞ **Pflege:** Hilfe bei Toilettengängen, An- und Ausziehen, medizinische Hilfsmaßnahmen, Nutzung von Hilfsmitteln;

☞ **Allgemeinpädagogische Hilfen**, die nicht in die Kernkompetenz der (Förder)lehrkraft fallen: Strukturierung des Arbeitsplatzes/des vom Lehrer vorgegebenen Materials, Wiederholung/ nochmalige Erklärung von Aufgaben, Zurückführung aufs Thema/Konzentration etc.

Eine Qualifizierung der Teilhabeassistenzen im Hinblick auf die behinderungs-spezifischen Bedarfe des jeweiligen Kindes und ihre Aufgaben in der Schule wäre sinnvoll

Zu den Aufgaben der Teilhabeassistenz zählen alle Hilfen, die geeignet und angemessen sind, um dem Schüler/der Schülerin die umfassende Teilhabe am Unterrichtsgeschehen zu sichern.

➤ Geht es um die **schulische Eingliederungshilfe**, muss das Jugendamt sich auch nicht proaktiv zum Hausbesuch bei den Eltern einladen, um das Wohnumfeld (Wohnungsgröße, Kinderzimmer, Spielzeug etc.), den Erziehungsstil der Eltern oder gar auch die Geschwisterkinder in den Blick zu nehmen.

Stand: Februar 2018